

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 30 (1983)
Heft: 7-8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den, die sich damit einverstanden erklären. Ein solches Einverständnis bedeutet jedoch nicht, dass es sich um eine freiwillige Übernahme der Schutzdienstpflicht im Sinne von Art. 38ff. ZSG handelt. Somit kann auch die Befristung der freiwillig übernommenen Schutzdienstpflicht auf 5 Jahre (Art. 39 Abs. 2 ZSG) hier nicht gelten.

3. Ähnlich sieht die Situation für die Schutzdienstleistung von Ausländern in Betriebsschutz- und Schutzraumorganisationen aus. Zwar erklärt das Gesetz hier ausdrücklich, dass eine solche Einteilung mit den damit verbundenen Schutzdienstleistungen vorgesehen werden kann. Doch wird auch hier der Betrieb jeweils zu prüfen haben, ob und in welchem Umfange die Notwendigkeit gegeben ist, Ausländer gestützt auf eine gesetzliche Möglichkeit zur Dienstleistung in der betreffenden Organisation zu verpflichten. Eingegrenzt wird im übrigen diese Möglichkeit dadurch, dass Ausländer auch hier in der Regel nicht als Vorgesetzte eingeteilt werden sollten. Dies bedeutet, dass ein Einsatz von Ausländern in

Schutzraumorganisationen mindestens zurzeit die Ausnahme bilden müsste.

4. Der Verpflichtung von Ausländern stehen auch keine völkerrechtlichen Bedenken entgegen, wie aus einer in der «Verwaltungspraxis der Bundesbehörden» (Band 34, Nr.

56) im Abschnitt Landesverteidigung unter dem Titel «Völkerrechtskonformität der Zivildienstpflicht für Ausländer» veröffentlichten Stellungnahme des damaligen Eidgenössischen Politischen Departements, vom 21. April 1967, hervorgeht.

Dienstleistungspflicht der Ausländer gemäss ZSG

Grundsatz:

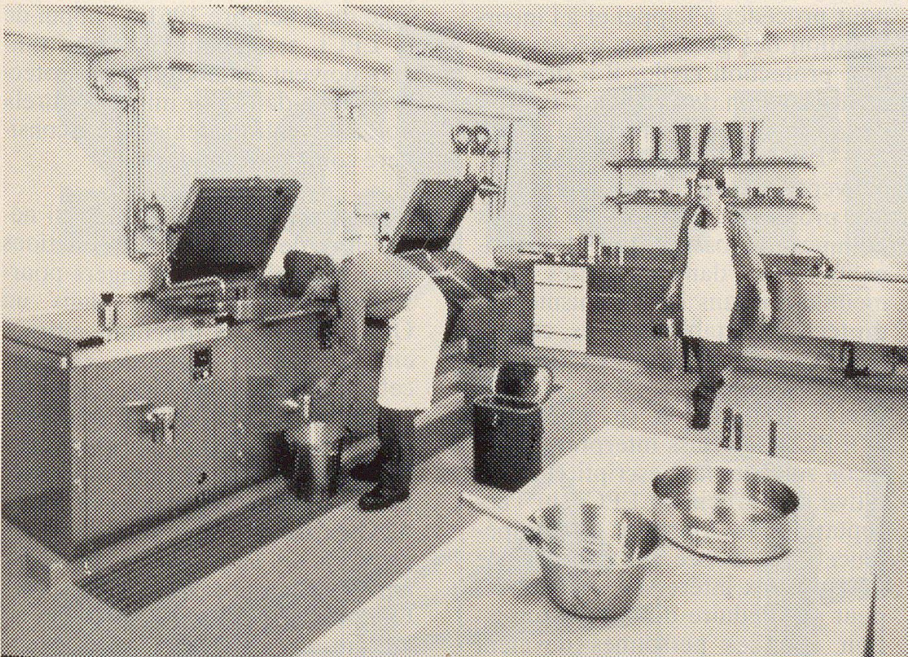
Art. 34 Abs. 1
«Für Männer beginnt die Pflicht, Schutzdienst zu leisten, mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr.»

Einschränkungen:

Art. 41 Abs. 2
«In örtliche Schutzorganisationen werden in der Regel nur Schweizer eingeteilt.»

Art. 41 Abs. 3
«In die Betriebsschutz- und Schutzraumorganisationen können auch ausländische Staatsangehörige und Staatenlose eingeteilt werden, jedoch in der Regel nicht als Vorgesetzte.»

Art. 44
«In Zeiten aktiven Dienstes kann der Bundesrat die Schutzdienstpflicht ausdehnen und insbesondere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose allgemein der Schutzdienstpflicht unterstellen.»



Franke baut vorschrifts- gerechte Militär- und Zivilschutz- sowie Gemeinde- küchen.

Wir bieten eine fachliche Beratung bei der Planung und Einrichtung, ein komplettes Programm an Küchenanlagen und Küchenzubehörartikeln sowie eine einwandfreie Montage und einen prompten Service.

FRANKE

– damit auf jeden Fall
vorgesorgt ist.

Informations-Coupon

Bitte senden Sie uns ausführliches Dokumentationsmaterial über Militär-, Zivilschutz- und Gemeindegärten.

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an: Franke AG, 4663 Aarburg